

Ausschnitt

aus der Westfalenpost Nr. 150 vom Freitag, den 2. 7. 1982

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

Betr.: Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 103 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Änderungsblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 62 – Änderungsblatt Nr. 3 – der Stadt Soest.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 103 der BauO NW in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 10. 2. 1982 für das Gebiet des Bebauungsplanes Änderungsblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 62 – Änderungsblatt Nr. 3 – nachfolgende Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Änderungsblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 62 – Änderungsblatt Nr. 3 – der Stadt Soest. Das Änderungsblatt Nr. 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Dachneigung

1. Für die Baugrundstücke mit zwingend festgesetzter Geschossigkeit muß die Dachneigung 32° betragen.
Eine Drempelhöhe von 0,20 m ist zulässig.
2. Für die Baugrundstücke mit maximaler Geschossigkeit gilt folgendes:
 - a) Bei 1geschossigen Baukörpern muß die Dachneigung 38° bis 45° betragen. Dachausbauten und eine Drempelhöhe bis zu 0,80 m Höhe sind zulässig.
 - b) Bei 2geschossigen Baukörpern muß die Dachneigung 32° betragen. Eine Drempelhöhe von 0,20 m ist zulässig.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 101 Landesbauordnung NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 4

Aufhebung sonstiger Vorschriften

Für den Geltungsbereich dieser Bauvorschrift treten die Gestaltungsvorschriften Nr. 1–3 im Bebauungsplan Nr. 62 – Änderungsblatt Nr. 3 – mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

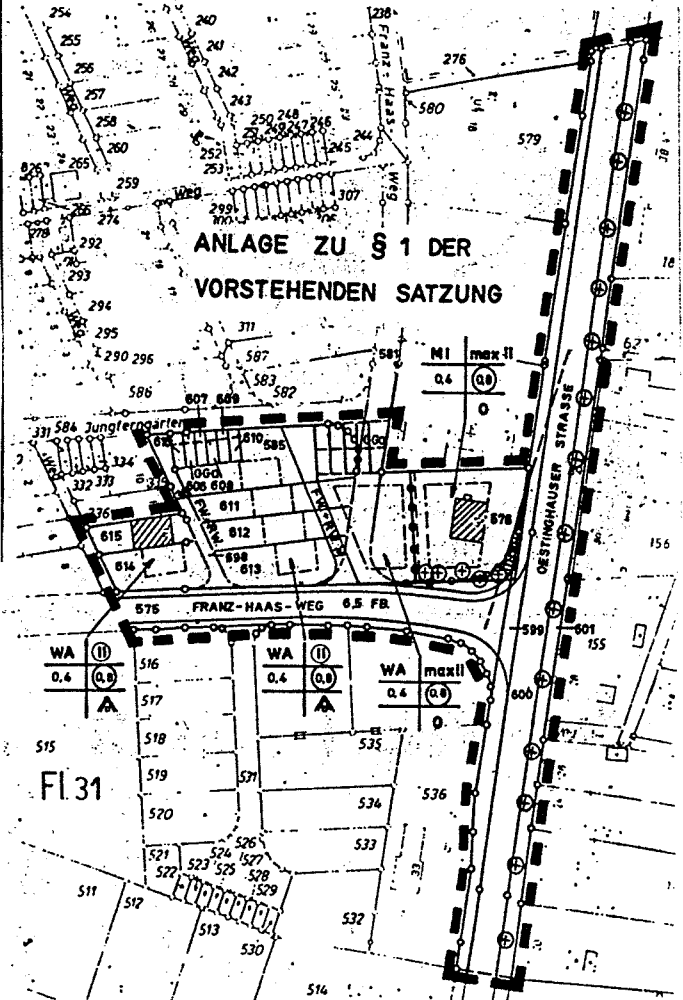
Bekanntmachungsanordnung

Der Oberkreisdirektor hat mit Verfügung vom 5. 6. 1982 – GZ.: 63-510-107/82 – diese Satzung gemäß § 103 (1) BauO NW genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 4 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung kann vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus (Planungsamt) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 4 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Soest, den 29. 6. 1982

Busmann
Bürgermeister